

Informations- freiheitsgesetz (IFG)

So transparent wie möglich,
so verschwiegen wie nötig.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK), Stubenring 1, 1010 Wien

Wien, 2025. Stand: 8. Juli 2025

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Vorwort

Ab 1. September 2025 gilt in Österreich die sogenannte Informationsfreiheit. Der bis zu diesem Zeitpunkt in Österreich geltende Grundsatz der Amtsverschwiegenheit wird mit 1. September 2025 abgeschafft.

Die Informationsfreiheit basiert auf neuen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Regelungen im Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

Durch das Informationsfreiheitsgesetz will der Gesetzgeber dem offenen Umgang mit Informationen grundsätzlich einen höheren Stellenwert einräumen und die Geheimhaltung auf ein notwendiges Ausmaß beschränken.

Durch die neu geschaffenen Regelungen und deren Anwendung soll die Transparenz der staatlichen Verwaltung weiter erhöht werden.

Inhalt

Vorwort	3
1 Die Informationsfreiheit	6
1.1 Die zwei Säulen der Informationsfreiheit	6
1.2 Der Grundsatz zur Informationsfreiheit im BMASGPK	7
2 Was ist eine Information?	8
3 Geheimhaltung	10
3.1 Wann unterliegt eine Information der Geheimhaltung?	10
3.1.1 Geheimhaltungsgründe.....	10
3.1.2 Interessenabwägung	11
3.1.3 Sonderbestimmungen in anderen Gesetzen	15
3.2 Wie verhalte ich mich richtig?	15
3.3 Folgen bei Zuwiderhandlung	16
4 Die proaktive Veröffentlichungspflicht	17
4.1 Wann ist eine Information von „allgemeinem Interesse“?	17
4.2 Wer ist für die Veröffentlichung von „Informationen von allgemeinem Interesse“ zuständig?.....	19
4.3 Ab wann sind „Informationen von allgemeinem Interesse“ zu veröffentlichen?.....	20
4.4 Wann darf eine „Information von allgemeinem Interesse“ nicht veröffentlicht werden?.....	20
4.5 Wo sind „Informationen von allgemeinem Interesse“ zu veröffentlichen?	21
4.6 Wie verhalte ich mich richtig?	21
5 Grundrecht auf Zugang zur Information – Information auf Antrag	23
5.1 Das Informationsbegehren – Information auf Antrag.....	23
5.1.1 Geheimhaltung.....	25
5.1.2 Sonderfall: Journalisten und Journalistinnen.....	25
5.1.3 Rechtsschutz – Schriftlicher Antrag auf Bescheiderlassung	26
5.1.4 Verfahrensübersicht.....	27
5.2 Wie verhalte ich mich richtig?	28
6 Unterschiede proaktive Veröffentlichungspflicht versus Informationsbegehren	29
7 Checklisten	30
7.1 Checkliste „Geheimhaltung“	30
7.2 Checkliste „proaktive Veröffentlichungspflicht“	30
7.3 Checkliste „Informationsbegehren“	31

7.3.1 Mündliches/Telefonisches Informationsbegehren	31
7.3.2 Schriftliche Informationsbegehren	33
8 Weiterführende Informationen	34
Abbildungsverzeichnis.....	35
Abkürzungen.....	36

1 Die Informationsfreiheit

Ab 1. September 2025 gilt in Österreich die sogenannte Informationsfreiheit. Demnach ist Bürger:innen der Zugang zu staatlichen Informationen zu gewähren, außer die Geheimhaltung der Information ist geboten. Das bisherige Auskunftspflichtgesetz wird dadurch abgelöst.

1.1 Die zwei Säulen der Informationsfreiheit

Die Informationsfreiheit gründet sich ab 1. September 2025 in Österreich auf zwei Säulen:

1. Die „neue“ proaktive Veröffentlichungspflicht

Die ab 1. September 2025 geltende proaktive Veröffentlichungspflicht bedeutet, dass informationspflichtige Organe, wie zum Beispiel die Bundesministerien, die Ämter der Landesregierungen und Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von über 5.000, ab 1. September 2025 verpflichtet sind, „Informationen von allgemeinem Interesse“¹ proaktiv auch im Wege des Informationsregisters – abrufbar unter www.data.gv.at – öffentlich bereitzustellen, sofern nicht die Geheimhaltung der Information geboten ist.

2. Das Grundrecht auf Zugang zu Informationen für jedermann – Information auf Antrag (auch „reaktive Veröffentlichungspflicht“ genannt)

Das neue Grundrecht auf Zugang zu Informationen schafft für jede Person die Möglichkeit, auf Antrag Informationen (Aufzeichnungen) bei staatlichen Stellen – so auch beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) – mit einem „Informationsbegehren“² zu erlangen.

¹ Siehe Punkt 4.1.

² Das „Informationsbegehren“ löst das „Auskunftsbegehren“ nach dem Auskunftspflichtgesetz ab 1. September 2025 ab.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Informationsfreiheit finden sich in der österreichischen Bundesverfassung³ sowie im Informationsfreiheitsgesetz (IFG)⁴.

1.2 Der Grundsatz zur Informationsfreiheit im BMASGPK

Der ab 1. September 2025 im BMASGPK geltende Grundsatz zur Informationsfreiheit lautet:

Ein Zugang zur Information ist den Bürgerinnen und Bürgern stets zu gewähren, außer die Geheimhaltung der Information ist geboten!

Alle Mitarbeiter:innen des BMASGPK sind verpflichtet, diesen Grundsatz einzuhalten. **Als Führungskraft weisen Sie Ihre Mitarbeiter:innen darauf hin.**

Wann Informationen der Geheimhaltung unterliegen, wird in Punkt 3. näher erläutert.

³ Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB).

⁴ Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024.

2 Was ist eine Information?

Nach dem Informationsfreiheitsgesetz ist der Zugang zu „Informationen“ zu gewähren.

Eine Information ist demnach „*jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung, im Wirkungsbereich eines Organs [...], unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.*“⁵

Was bedeutet das?

... eine Information im Sinne des IFG ist eine sogenannte **Aufzeichnung**.

... die Information muss im Wirkungsbereich des Organs bereits **vorhanden** und **verfügbar** sein. Das heißt, eine Information muss nicht erst gesondert erstellt werden.

... auf die **Form**, in der die Information vorhanden ist, **kommt es nicht an**. Informationen können in den unterschiedlichsten Formen vorhanden sein (Papierausdrucke, PDF, PPP, Word, usw.).

... es kommt nicht darauf an, ob die Information

- im Rahmen des **hoheitlichen Vollzugsbereichs** („*amtliche Zwecke*“) – das heißt unter anderem, dass der Staat mit Befehlsgewalt handelt und z.B. Gesetze, Verordnungen, Bescheide usw. erlässt – oder
- im Rahmen des **privatwirtschaftlichen Vollzugsbereichs** („*unternehmerische Zwecke*“) – das heißt, der Staat handelt wie eine Privatperson und schließt z.B. Verträge ab oder zahlt Gelder aus –

entstanden ist.

⁵ Vgl. § 2 Abs. 1 IFG.

Ergebnis: Alle Aufzeichnungen, die im Wirkungsbereich des BMASGPK vorhanden oder verfügbar sind, sind als Informationen nach dem IFG zu werten.

Beispiele:

- Informationen sind jedenfalls
 - Ergebnisdokumente,
 - Akteninhalte sowie Ton- und Bilddokumente, deren Inhalt bereits fixiert ist.
- Keine Informationen sind zum Beispiel
 - bloße persönliche Notizen oder
 - Informationen, die erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden müssen oder
 - unfertige Informationen (z.B. Vorentwurf zur internen Entscheidungsfindung; vorläufiger Gesetzesvorentwurf; Vorentwurf einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters noch bevor dieser approbiert wurde).

Prüfschema - Was ist eine Information im Sinne des IFG?

1. Handelt es sich um eine Aufzeichnung im Wirkungsbereich des BMASGPK?
2. Dient die Aufzeichnung amtlichen oder unternehmerischen Zwecken?
3. Ist die Aufzeichnung vorhanden und verfügbar?

Werden die Fragen mit „ja“ beantwortet, liegt eine Information im Sinne des IFG vor.

3 Geheimhaltung

Grundsätzlich gilt:

Zu Informationen, die der Geheimhaltung unterliegen, darf der Zugang nicht gewährt werden – weder mündlich noch schriftlich!

3.1 Wann unterliegt eine Information der Geheimhaltung?

Eine Information unterliegt der Geheimhaltung und ist geheim zu halten, wenn:

- ein Grund zur Geheimhaltung (**Geheimhaltungsgrund**) vorliegt und
- die Interessen an der Geheimhaltung der Information höher wiegen als die Interessen an der Gewährung des Zugangs zur Information (**Durchführung einer Interessenabwägung erforderlich**).

3.1.1 Geheimhaltungsgründe

Gründe⁶, weshalb eine Information geheim zu halten ist, können sein:

- Zwingende integrations- oder außenpolitische Gründe
- Die nationale Sicherheit
- Die umfassende Landesverteidigung
- Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
- Die unbeeinträchtigte Vorbereitung einer Entscheidung
- Die Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens
- Überwiegende berechtigte Interessen eines anderen,
 - z.B. Datenschutz

⁶ Vgl. § 6 IFG. Diese Geheimhaltungsgründe sind bereits aus der Vergangenheit bekannt. Sie wurden vom Gesetzgeber jenen Geheimhaltungsgründen nachgebildet, die im Rahmen der Amtsverschwiegenheit zu prüfen waren.

- z.B. Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis
- z.B. Bankgeheimnis
- z.B. Redaktionsgeheimnis
- z.B. Urheberrecht

Es handelt sich hier um eine abschließende Aufzählung der Geheimhaltungsgründe im IFG. Andere als die hier angeführten Geheimhaltungsgründe können nicht in Betracht kommen.

Liegt keiner der genannten Geheimhaltungsgründe vor, kann der Zugang zur Information gewährt werden.

Liegt zumindest ein Geheimhaltungsgrund vor, ist in einem nächsten Schritt eine Interessenabwägung durchzuführen (siehe Punkt 3.1.2. „Interessenabwägung“).

Im BMASGPK werden wohl am häufigsten die Geheimhaltungsgründe „unbeeinträchtigte Vorbereitung einer Entscheidung“⁷, „Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens“⁸ und „überwiegende Interessen eines anderen“ zur Anwendung gelangen.

3.1.2 Interessenabwägung

Liegt ein Geheimhaltungsgrund vor, ist zu prüfen, ob die Geheimhaltung der Information auch erforderlich und verhältnismäßig ist. Deshalb ist eine Interessenabwägung durchzuführen:

Die Interessen an der Gewährung des Zugangs zur Information und die Interessen an der Geheimhaltung der Information sind bei einer Interessenabwägung gegeneinander abzuwägen. Dabei sind alle in Betracht kommenden Interessen zu berücksichtigen.⁹

⁷ Ob dieser Geheimhaltungsgrund auch nach Entscheidungsfällung weiter fortbesteht, unterliegt der Beurteilung im Einzelfall. Auch nach Entscheidung kann die Geheimhaltung erforderlich sein, wenn ansonsten der Schutz umgangen oder eine künftige Entscheidungsfindung beeinträchtigt werden würde. Dieser Geheimhaltungsgrund kann beispielsweise folgende Informationen betreffen: Beratungs- und Sitzungsprotokolle, laufende behördliche und gerichtliche Verfahren, laufende Prüfungen, Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten, unangekündigte behördliche Kontrollen, usw..

⁸ Dieser Geheimhaltungsgrund kann beispielsweise folgende Informationen betreffen: Planungsvorhaben, Verträge, bei deren Veröffentlichung das Vertrauen der Vertragspartner:innen erschüttert werden könnte.

⁹ Je höher das öffentliche Interesse ist, desto höher ist die Anforderung an die sachliche Rechtfertigung, warum eine Information nicht veröffentlicht wird.

Welche Interessen gegeneinander abzuwägen sind, ist abhängig von den im Einzelfall vorliegenden Geheimhaltungsgründen und dem Interesse der Informationswerber:in (Individualbegehren) bzw. dem Interesse der Allgemeinheit an der Information (proaktive Veröffentlichungspflicht).

Bei der Interessenabwägung sind folgende Fragen zu beantworten:

Tests für die Interessenabwägung	
„Harm Test“	<p>Welcher tatsächliche Schaden würde einem Schutzgut durch die Informationsveröffentlichung bzw. -erteilung drohen?</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz - Psychologischer Schaden (z.B.: Offenlegung sensibler Daten) - Reputation, Diskriminierung und Stigmatisierung
„Public Interest Test“	<p>Ist ein überwiegendes öffentliches Interesse anzunehmen, das für die Informationszugänglichmachung spricht (obwohl ein gerechtfertigter Geheimhaltungsgrund dadurch beeinträchtigt werden könnte)?</p> <p>Ein überwiegendes öffentliches Interesse könnte vorliegen, wenn die Offenlegung für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist als der Schutz der individuellen Interessen.</p>

Merke: Bei einer Interessenabwägung handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung, die entsprechend zu begründen ist.

Kommt man nach Durchführung der Interessenabwägung zu dem Schluss, dass die Geheimhaltung geboten ist, weil das Interesse an der Geheimhaltung höher wiegt als das Interesse an der Gewährung des Zugangs zur Information, ist die Information geheim zu halten.

Wiegen die Interessen an der Gewährung des Zugangs zur Information höher als die Interessen an der Geheimhaltung, ist der Zugang zur Information zu gewähren. Dies kann entweder durch Bereitstellung der Information im Informationsregister oder durch Gewährung des Zugangs zur Information auf Antrag (Informationsbegehren) erfolgen.

Empfehlung: Dokumentieren Sie die Durchführung der Interessenabwägung und begründen Sie ihr Ergebnis.

3.1.2.1 Beispiel „Interessenabwägung – Geheimhaltung“:

Sachverhalt: Person A möchte gerne wissen, wie das Informationsbegehren einer Person B vom BMASGPK beantwortet wurde und stellt daher selbst beim BMASGPK einen Antrag auf Zugang zur Information. Nähere Gründe, weshalb die Information für sie relevant ist, nennt sie nicht.

Prüfung der Geheimhaltung:

Abwägung der Interessen: Informationsinteresse gegenüber dem Schutz personenbezogener Daten

1. *Harm test:* Welcher tatsächliche Schaden würde durch die Informationserteilung drohen?

Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz ist denkbar.

2. *„Public interest test“:* Ist ein überwiegendes Informationsinteresse anzunehmen, das für die Informationszugänglichmachung spricht (obwohl ein gerechtfertigter Geheimhaltungsgrund dadurch beeinträchtigt werden könnte)?

Ein überwiegendes Informationsinteresse könnte vorliegen, wenn die Offenlegung für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist als der Schutz der individuellen Interessen. Ein derartiges überwiegendes Interesse ist hier nicht zu erkennen. Person A will lediglich ihre Neugier befriedigen.

Ergebnis: Die Informationserteilung würde erheblich in die Rechte von Person B eingreifen. Ein überwiegendes Interesse von Person A an der Informationserteilung ist nicht erkennbar.

In der Folge wäre zu prüfen, ob eine teilweise Weitergabe (Unkenntlichmachung) möglich ist.

3.1.2.2 Beispiel „Interessenabwägung – Informationserteilung“:

Sachverhalt: Person C möchte gerne vom BMASGPK die konkrete Zahl wissen, wie viele Mitarbeiter:innen in einer bestimmten Sektion tätig sind.

Anmerkung: Wir gehen in diesem Beispiel davon aus, dass die begehrte Zahl nicht öffentlich zugänglich ist.

Prüfung der Geheimhaltung:

Abwägung der Interessen: Informationsinteresse gegenüber dem Schutz der individuellen Interessen der Mitarbeiter:innen

1. *Harm test*: Welcher tatsächliche Schaden würde durch die Informationserteilung drohen?

Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz ist denkbar.

2. „*Public interest test*“: Ist ein überwiegendes öffentliches Interesse anzunehmen, das für die Informationszugänglichkeit spricht (obwohl ein gerechtfertigter Geheimhaltungsgrund dadurch beeinträchtigt werden könnte)?

Ein überwiegendes öffentliches Interesse könnte vorliegen, wenn die Offenlegung für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist als der Schutz der individuellen Interessen. Die Öffentlichkeit hat ein Interesse daran zu wissen, wie viele Personen in verschiedenen staatlichen Bereichen arbeiten.

Ergebnis: Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung der Anzahl der Mitarbeiter:innen. Diese Information trägt zur Transparenz bei. Die Offenlegung hat in einer Weise zu erfolgen, die keine individuellen Datenschutzrechte verletzt (z.B.: keine Nennung der Namen) und die Integrität der betroffenen Stelle nicht

gefährdet. Im Ergebnis ist die Information zu erteilen. Eine Anhörung der Mitarbeiter:innen hat nicht zu erfolgen.

Gegebenenfalls wäre in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob diese Information nicht ohnehin von allgemeinem Interesse ist und daher zu veröffentlichen wäre.

3.1.3 Sonderbestimmungen in anderen Gesetzen

Gibt es in sogenannten Sondergesetzen besondere Bestimmungen zur Geheimhaltung oder der Offenlegung, dann haben diese Regelungen Vorrang vor dem IFG.

3.2 Wie verhalte ich mich richtig?

- Wird von Ihnen die Herausgabe einer Information – egal in welcher Weise – begehrt, prüfen Sie stets das Vorliegen eines Geheimhaltungsgrundes.
- Liegt ein Geheimhaltungsgrund vor, führen Sie immer eine Interessenabwägung durch.
- Dokumentieren und begründen Sie Ihre Entscheidung.
- **Für Mitarbeiter:innen:** Haben Sie Zweifel, ob die Information der Geheimhaltung unterliegt, halten Sie Rücksprache mit Ihrer Führungskraft.
- **Für Führungskräfte: Prüfen Sie gemeinsam mit Ihren Mitarbeiter:innen, ob eine Information geheim zu halten ist. Kommen Sie zu keinen eindeutigen Ergebnis oder sind Sie sich unsicher, nehmen Sie Kontakt mit den IFG - Koordinator:innen Ihrer Sektion auf.**
- Datenschutz: Bei Bedenken im Hinblick auf das Vorliegen datenschutzrechtlicher Geheimhaltungsgründe halten Sie Rücksprache mit der:dem Datenschutzbeauftragten in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

→ Siehe auch die **Checkliste** unter Punkt 7.1.

3.3 Folgen bei Zuwiderhandlung

Der Zugang zu Informationen, die gesetzlich der Geheimhaltung unterliegen, darf durch die Bediensteten des BMASGPK niemals gewährt werden!

Es handelt sich hierbei um eine Dienstpflicht. Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass das Dienst-, Disziplinar- und Strafrecht anzuwenden sein könnte.

Auch im privaten Umfeld, etwa bei einem Essen mit Freund:innen oder bei der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln, ist stets darauf zu achten, dass Informationen, die der Geheimhaltung unterliegen, nicht preisgegeben werden.

4 Die proaktive Veröffentlichungspflicht

Grundsätzlich gilt:

Das BMASGPK ist ab dem 1. September 2025 verpflichtet,

Informationen, die

1. von **allgemeinem Interesse** sind und
2. die vom BMASGPK nach 1. September 2025 **erstellt** oder **in Auftrag gegeben** wurden und
3. die **nicht der Geheimhaltung** unterliegen,

proaktiv im Informationsregister, welches unter www.data.gv.at zur Verfügung steht, für den Zugriff durch Bürger:innen bereitzuhalten.

4.1 Wann ist eine Information von „allgemeinem Interesse“?

Von „allgemeinem Interesse“ sind Informationen dann, wenn sie entweder

- einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder
- für einen solchen relevant sind.

Bei der Beurteilung dieser Kriterien soll die „Relevanz für die Allgemeinheit“ ausschlaggebend sein, die sich nach ihrer „Bedeutung für einen hinreichend großen

Adressaten- bzw. Personenkreis, der von der Information betroffen oder für den die Information relevant ist“, bemisst.¹⁰

Ist eine Information von allgemeinem Interesse und ist die Information nicht geheim zu halten, dann ist die Information proaktiv zu veröffentlichen.

Informationen von allgemeinem Interesse können beispielsweise sein:

- Geschäftseinteilungen,
- Geschäftsordnungen,
- Tätigkeitsberichte,
- Amtsblätter,
- amtliche Statistiken,
- von informationspflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und Verträge.

Informationen von allgemeinem Interesse können bei einer entsprechenden Relevanz für die Allgemeinheit selbst nachstehende Dokumente sein:

- Materialien zu Verordnungen,
- Ergebnisdokumente in einem ELAK,
- Weisungen,
- Förderverträge,
- Mitgliederlisten von Kommissionen, usw.

Es handelt sich immer um eine Einzelfallentscheidung, ob eine Information von allgemeinem Interesse ist. Das Vorliegen des allgemeinen Interesses ist bei der proaktiven Veröffentlichungspflicht stets zu prüfen!

Ausnahme: Verträge im Sinne des Vergabegesetzes über einen Wert¹¹ von mindestens 100 000 Euro Auftragswert sind immer von allgemeinem Interesse!

¹⁰ Vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 17.

¹¹ Der Wert bemisst sich nach §§ 13 bis 18 des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 (geschätzter Auftragswert).

Keine Informationen von allgemeinem Interesse sind in der Regel:

- Bescheide
- Angelegenheiten zum rein internen Gebrauch (wie zur Ablauforganisation)
- Angelegenheiten des inneren Dienstes (Erlässe [Rundschreiben, Richtlinien usw.], interne Prüfberichte)
- Individuelle Weisungen
- Vorentwürfe
- Interne Stellungnahmen
- Persönliche Aufzeichnungen
- Persönliche Zusammenfassungen
- E-Mails der internen Kommunikation
- WFAs zu sonstigen Vorhaben (z.B.: Sonderrichtlinie)
- Vereinbarungen nach Art. 26 und Art. 28 DSGVO

4.2 Wer ist für die Veröffentlichung von „Informationen von allgemeinem Interesse“ zuständig?

Zuständig für die Veröffentlichung von „Informationen von allgemeinem Interesse“ ist grundsätzlich **jenes Organ**, das die „Information von allgemeinem Interesse“ **erstellt oder in Auftrag gegeben** hat.

Das heißt, im Fall des BMASGPK wäre eine Information von allgemeinem Interesse dann zu veröffentlichen, wenn die Information vom BMASGPK

- erstellt oder
- in Auftrag gegeben

wurde.

Bei der Beurteilung, welches Organ für die Veröffentlichung zuständig ist, ist das sogenannte Herkunftsprinzip heranzuziehen. Dies bedeutet, dass grundsätzlich jene Stelle für die Veröffentlichung zuständig ist, die „näher“ an der Information ist.

Beispiel: Ein Gutachten, das dem BMASGPK im Zuge einer Sitzung von einem anderen Ministerium zur Kenntnis gebracht wird, ist nicht vom BMASGPK proaktiv zu veröffentlichen. Zuständig für die Veröffentlichung ist jenes Ressort, das das Gutachten erstellt oder in Auftrag gegeben hat.

Empfehlung für die Praxis bei Betroffenheit mehrerer Stellen:

Liegt beispielsweise eine „Information von allgemeinem Interesse“ vor, die vom BMASGPK

- bei einer externen Stelle in Auftrag gegeben und von dieser externen Stelle erstellt wurde, oder
- gemeinsam mit anderen Ministerien erstellt wurde,

legen Sie in Zukunft schon bei Auftragserteilung oder im Zuge der Erstellung des Dokumentes in Abstimmung mit der externen Stelle fest, wer das Dokument proaktiv im Informationsregister veröffentlicht. Im Zweifel ist das Dokument vom BMASGPK zu veröffentlichen.

4.3 Ab wann sind „Informationen von allgemeinem Interesse“ zu veröffentlichen?

„Informationen von allgemeinem Interesse“ sind verpflichtend vom BMASGPK zu veröffentlichen, wenn Sie nach dem 1. September 2025 entstanden sind (Veröffentlichungspflicht des BMASGPK).

Informationen von allgemeinem Interesse, die vor dem 1. September 2025 entstanden sind, können vom BMASGPK freiwillig veröffentlicht werden.

4.4 Wann darf eine „Information von allgemeinem Interesse“ nicht veröffentlicht werden?

Eine „Information von allgemeinem Interesse“ darf nicht veröffentlicht werden, wenn die Geheimhaltung der Information geboten ist (siehe dazu Punkt 3. Geheimhaltung).

Informationen sind auch teilweise zu veröffentlichen, wenn nur Teile davon geheim zu halten sind und die Inhalte trennbar sind (insbesondere durch teilweise Unkenntlichmachung wie z.B. Schwärzung).

4.5 Wo sind „Informationen von allgemeinem Interesse“ zu veröffentlichen?

„Informationen von allgemeinem Interesse“, die nicht der Geheimhaltung unterliegen, sind in einem zentralen elektronischen Register – dem Informationsregister – bereitzustellen. Dieses Register ist über www.data.gv.at abrufbar. Beim Informationsregister handelt es sich um ein sogenanntes Metadatenregister. Vereinfacht gesprochen sind Metadaten Informationen über Merkmale von Dateien oder Dokumenten.

Die Metadaten der „Information von allgemeinem Interesse“ sind vom BMASGPK in das Informationsregister einzuspielen. Im Informationsregister wird ein Link bereitgestellt, über den die Information wiederrum abgerufen werden kann. Die Dateien und Dokumente verbleiben im Zuständigkeitsbereich des BMASGPK.

Im BMASGPK wird die Einspielung der Metadaten in das Informationsregister automatisch über den ELAK erfolgen. Werden Metadaten im Informationsregister bereitgestellt, sind diese auf ihre Aktualität laufend zu überprüfen und gegebenenfalls wieder zu löschen.

Auch bereits öffentlich zugängliche „Informationen von allgemeinem Interesse“ sind im Metadatenregister zu erfassen.

4.6 Wie verhalte ich mich richtig?

Für Mitarbeiter:innen und Führungskräfte:

- Prüfen Sie ab dem 1. September 2025 bei Ihrer täglichen Arbeit stets, ob an Informationen ein „allgemeines Interesse“ bestehen kann.

- Sind Sie der Meinung, dass eine Information von „allgemeinem Interesse“ sein kann und proaktiv zu veröffentlichen wäre oder wenn Sie sich bei der Beurteilung der Geheimhaltung unsicher sind, kontaktieren Sie Ihre Führungskraft bzw. **nehmen Sie als Führungskraft Kontakt mit den IFG - Koordinator:innen Ihrer Sektion auf.**

→ Siehe auch die **Checkliste** unter Punkt 7.2.

5 Grundrecht auf Zugang zur Information – Information auf Antrag

Grundsätzlich gilt:

- Ab 1. September 2025 verfügt jede Person über ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Zugang zu Informationen.
- Demgemäß können sich Bürger:innen nach dem IFG ab 1. September 2025 mit einem sogenannten Informationsbegehren an informationspflichtige Organe, wie das BMASGPK wenden, und den Zugang zu Informationen (Aufzeichnungen) jeglicher Art beantragen.
- Wird der Zugang zu Informationen begehrt, die der Geheimhaltung unterliegen, dürfen diese Informationen nicht bekanntgegeben werden.

5.1 Das Informationsbegehren – Information auf Antrag

Das **Informationsbegehren** einer Person

... ist auf die Gewährung des Zugangs zu einer Information (siehe Punkt 2.) gerichtet. Die begehrte Information muss im Wirkungs- und Geschäftsbereich des BMASGPK vorhanden und verfügbar sein.

Das allgemeine Interesse an der Information ist im Gegensatz zur proaktiven Veröffentlichungspflicht bei einem Informationsbegehren nicht erforderlich. Informationsbegehren sind individuelle Anfragen.

Achtung: Es ist nicht erforderlich, dass das BMASGPK die Information selbst erstellt oder in Auftrag gegeben hat. Diese Voraussetzung ist nur bei der proaktiven Veröffentlichungspflicht zu prüfen.

... ist grundsätzlich formfrei und kann unter anderem mündlich, telefonisch, schriftlich oder in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form im BMASGPK eingebracht werden.

Jede Anfrage einer Bürgerin oder eines Bürgers, die an das BMASGPK herangetragen wird und auf den Zugang zu einer Information gerichtet ist, ist als Informationsbegehren im Sinne des IFG zu werten. Es sind daher die Bestimmungen des IFG anzuwenden!

Achtung: Langt ein Antrag bei einem unzuständigen Organ ein, hat es diesen ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den:die Antragsteller:in an diese zu weisen.¹²

... ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen zu beantworten. In bestimmten Ausnahmefällen kann die Frist auf 8 Wochen erstreckt werden.¹³

Haben Sie als Führungskraft immer die sehr kurze Beantwortungsfrist von 4 Wochen im Blick.

... kann auch auf die Gewährung des Zugangs zu Informationen gerichtet sein, die vor dem 1. September 2025 entstanden sind.

Bei der proaktiven Veröffentlichungspflicht sind Informationen nur dann verpflichtend zu veröffentlichen, wenn Sie nach dem 1. September 2025 entstanden sind. Mit einem Informationsbegehren kann Zugang zu allen Informationen im Wirkungs- und Geschäftsbereich des BMASGPK begehrt

¹² Vgl. § 7 Abs. 3 IFG.

¹³ Vgl. § 8 Abs. 2 IFG. Demnach kann die Frist einmalig (!) um weitere 4 Wochen verlängert werden, wenn der Zugang zu Informationen **aus besonderen Gründen** sowie **im Fall der Anhörung der betroffenen Personen (§ 10 IFG)** nicht innerhalb der Frist gewährt werden kann. Eine gesetzliche Definition, was unter dem Begriff „besondere Gründe“ zu verstehen ist, fehlt. Die diesbezügliche Rechtsprechung bleibt abzuwarten. Fälle in denen eine Fristverlängerung aus „besonderen Gründen“ denkbar erscheinen, können sein „sehr umfassende/komplexe/zahlreiche Informationsbegehren“, „erheblicher Personal- und/oder Sachaufwand, der zeitliche Ressourcen bindet“, „aktuell ungewöhnlich hohe Arbeitsauslastung“, „großer Zeitaufwand“ usw.. Eine Fristverlängerung ist immer entsprechend zu begründen.

werden, der Zeitpunkt der Erstellung der Information ist nicht relevant. Die Information muss lediglich vorhanden und verfügbar sein.

... ersetzt das bis zum Inkrafttreten des IFG geltende Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz¹⁴. Das Instrument des Informationsbegehrens kommt Ihnen daher vielleicht bekannt vor.

Die Vorgaben und das Verfahren zur Beantwortung eines Informationsbegehrens im Informationsfreiheitsgesetz sind jenen im Auskunftspflichtgesetz sehr ähnlich.

5.1.1 Geheimhaltung

Auch bei den (individuellen) Informationsbegehren darf der Zugang zu Informationen nur dann gewährt werden, wenn keine Geheimhaltung geboten ist (siehe dazu Punkt 3. „Geheimhaltung“).

Liegt ein Geheimhaltungsgrund vor und kommt man nach Durchführung der Interessenabwägung zwischen allen in Betracht kommenden Interessen an der Gewährung des Zugangs zur Information und an jenen der Geheimhaltung zu dem Schluss, dass die Geheimhaltung geboten ist, ist dies dem:der Informationswerber:in mitzuteilen. Ein passendes Musterschreiben finden Sie dazu im Intranet „Mitteilung der Nichtgewährung der Information“.

5.1.2 Sonderfall: Journalisten und Journalistinnen

Ist erkennbar, dass ein Informationsbegehren von einem Journalisten bzw. einer Journalistin gestellt wird (sogenannte Social- bzw. Public Watchdogs), binden Sie die Kommunikationsabteilung (zum Beispiel zur Information) ein.

Sollte Sie ein Journalist bzw. eine Journalistin persönlich oder telefonisch kontaktieren, verweisen Sie diese:diesen an die Kommunikationsabteilung oder

¹⁴ Bundesgesetz vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (Auskunftspflichtgesetz), BGBl. Nr. 287/1987.

bitten Sie die Person, das Informationsbegehren schriftlich an das BMASGPK zu richten. Sie können auch auf das Kontaktformular des BMASGPK, welches auf sozialministerium.gv.at zu finden ist, verweisen

Die Interessen eines Journalisten bzw. einer Journalistin sind bei der Interessensabwägung besonders zu gewichten, da Journalistinnen und Journalisten in der Regel Informationsbegehren im Interesse der Öffentlichkeit stellen.

5.1.3 Rechtsschutz – Schriftlicher Antrag auf Bescheiderlassung

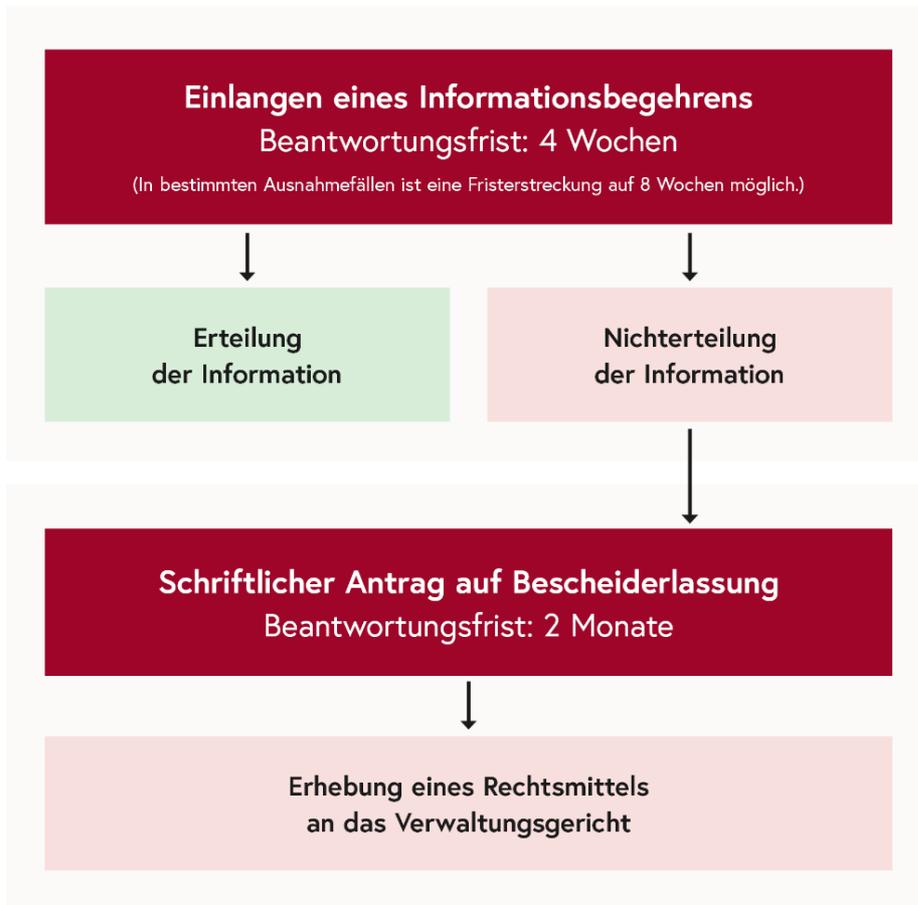
Für den Fall, dass dem:der Informationswerber:in der Zugang zur Information nicht gewährt werden kann, und dieser:diesem eine „Mitteilung über die Nichtgewährung des Zugangs zur Information“ zugestellt wird, steht der betroffenen Person die Möglichkeit offen, einen **schriftlichen Antrag auf Ausstellung eines Bescheides** an das BMASGPK zu richten.

Auf diese Rechtsschutzmöglichkeit ist in der „Mitteilung über die Nichtgewährung des Zugangs zur Information“ hinzuweisen (Rechtsmittelbelehrung).

Das BMASGPK hat in der Folge binnen zwei Monaten einen Bescheid zu erlassen und seine Entscheidung zu begründen. Gegen diesen Bescheid steht der Rechtsmittelweg an das Verwaltungsgericht offen.

5.1.4 Verfahrensübersicht

Abbildung 1: Verfahrensübersicht



5.2 Wie verhalte ich mich richtig?

Mündliches oder telefonisches Informationsbegehren

Eine begehrte Information kann direkt erteilt werden, wenn:

- die begehrte Information im **Wirkungs- und Geschäftsbereich** des BMASGPK **vorhanden und verfügbar ist** und
- die Entscheidung, ob der Zugang zur Information gewährt werden kann, in Ihre **Zuständigkeit fällt** und
- die **Geheimhaltung** der Information nicht geboten ist.

Schriftliches Informationsbegehren

Mustervorlagen und eine interaktive Checkliste zur Beantwortung von schriftlichen Informationsbegehren finden Sie im Intranet des BMASGPK.

Wichtig!

Werden Sie von einem Journalisten bzw. einer Journalistin kontaktiert und wird ein Informationsbegehren gestellt → leiten Sie diese Person an die Kommunikationsabteilung (Abt. I/1) weiter oder verweisen Sie auf den schriftlichen Anfrageweg!

Unsicher?

Haben Sie Zweifel bei der Prüfung eines Informationsbegehrens nehmen Sie Kontakt mit Ihrer unmittelbaren Führungskraft bzw. **als Führungskraft Kontakt mit den IFG - Koordinator:innen Ihrer Sektion auf.**

→ Siehe auch die **Checkliste** unter Punkt 7.3.

6 Unterschiede proaktive Veröffentlichungspflicht versus Informationsbegehren

	Proaktive Veröffentlichungspflicht	Informationsbegehren (auch reaktive Veröffentlichungspflicht genannt)
Ziel	Information der Öffentlichkeit	Individuelle Informationserlangung
Gegenstand	Informationen von allgemeinem Interesse (§ 2 Abs. 2 IFG)	Jegliche Information iSd IFG (§ 2 Abs. 1 IFG)
Informationspflichtiges Organ	Information in Auftrag gegeben oder erstellt (§ 3 Abs. 1 IFG) Es gilt das Herkunftsprinzip.	Wirkungs- oder Geschäftsbereich in dem die Information vorliegt (§ 3 Abs. 2 IFG)
Zeitraum	Verpflichtende Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse, die ab 1. September 2025 entstehen (vor 1. September 2025 freiwillige Veröffentlichung)	Keine zeitliche Einschränkung. Es kann auch der Zugang zu Informationen begehrt werden, die vor 1. September 2025 entstanden sind.
Geheimhaltung	Geheimhaltungsgründe + Interessenabwägung (§ 6 IFG)	Geheimhaltungsgründe + Interessenabwägung (§ 6 IFG)
Fristen	Unverzüglich zu veröffentlichen	Im Regelfall innerhalb von 4 Wochen zu beantworten
Rechtsschutz	Kein Rechtsschutz im eigentlichen Sinn Die Bürger:innen können Zugang zu Informationen mittels Informationsbegehren erlangen.	Verwaltungsgerichtliches Verfahren (Bescheidverfahren) (§ 7 ff IFG)

7 Checklisten

7.1 Checkliste „Geheimhaltung“

Checkliste „Geheimhaltung“	JA	NEIN
<ul style="list-style-type: none"> • 1. Liegt zumindest ein Geheimhaltungsgrund vor? • Zwingende integrations- oder außenpolitische Gründe • Nationale Sicherheit • Umfassende Landesverteidigung • Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit • Unbeeinträchtigte Vorbereitung einer Entscheidung • Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens • Überwiegende berechnete Interessen eines anderen, z.B.: Datenschutz, Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, Bankgeheimnis, Redaktionsgeheimnis, Urheberrecht 	Weiter 2.	Zugang zur Information kann gewährt werden.
<p>2. Durchführung der Interessenabwägung: Abwägung der Interessen an der Geheimhaltung mit den Interessen an der Gewährung des Zugangs zur Information</p> <p>Wiegen die Interessen an der Geheimhaltung höher?</p>	Der Zugang zur Information darf nicht gewährt werden.	Zugang zur Information kann gewährt werden.

7.2 Checkliste „proaktive Veröffentlichungspflicht“

Ist das Ressort zur proaktiven Veröffentlichung einer Information verpflichtet?

Checkliste „proaktive Veröffentlichungspflicht“	JA	NEIN
1. Liegt eine „Information“ nach dem IFG vor?	Weiter 2.	Keine proaktive Veröffentlichungspflicht
2. Wurde die „Information“ vom Ressort nach dem 1. September 2025 in Auftrag gegeben oder erstellt?	Weiter 3.	Keine proaktive Veröffentlichungspflicht

Checkliste „proaktive Veröffentlichungspflicht“	JA	NEIN
3. Liegt eine „Information von allgemeinem Interesse“ vor? Prüfen Sie ob, a. die Information einen allgemeinen Personenkreis betrifft oder b. ob die Information für einen allgemeinen Personenkreis relevant ist.	Weiter 4.	Keine proaktive Veröffentlichungspflicht
4. Ist die Geheimhaltung der „Information von allgemeinem Interesse“ geboten?	Keine proaktive Veröffentlichungspflicht	Das Ressort hat proaktiv zu veröffentlichen.

7.3 Checkliste „Informationsbegehren“

7.3.1 Mündliches/Telefonisches Informationsbegehren

Sie erhalten einen Telefonanruf und es wird von der anrufenden Person der Zugang zu einer Information begehrt:

Checkliste „Mündliches/Telefonisches Informationsbegehren“	JA	NEIN
1. Bin ich zuständig: Fällt die Beantwortung des Informationsbegehrens in die Zuständigkeit a) des Ressorts, b) meiner Sektion, c) meiner Abteilung?	Beantworten Sie alle drei Auswahlmöglichkeiten mit Ja, gehen Sie weiter zu Punkt 2.	Beantworten Sie eine der 3 Auswahlmöglichkeiten mit Nein, verweisen Sie den:die Anrufer:in an die zuständige Stelle, sofern Sie diese kennen.
2. Ist die begehrte Information für mich klar - weiß ich genau, zu welchen Informationen die Person gerne Zugang haben möchte und in welchem Umfang?	Weiter 3.	Bitten Sie den:die Anrufer:in das Begehren schriftlich zu präzisieren. Weisen Sie darauf hin, dass erst mit der Einbringung des schriftlichen Begehrens beim BMASGPK die vier wöchige Frist zur Bearbeitung des Begehrens zu laufen beginnt.
3. Ist die begehrte Information im Ressort bereits öffentlich oder kann die	Verweisen Sie den:die Anrufer:in an die Stelle, wo	Weiter 4.

Checkliste „Mündliches/Telefonisches Informationsbegehren“	JA	NEIN
Information über ein Register erfragt werden?	die Information zu finden ist.	
4. Ist die begehrte Information im Ressort verfügbar bzw. vorhanden ?	Weiter Frage 5.	Teilen Sie dies dem:der Anrufer:in mit.
5. Ist die Geheimhaltung der Information geboten?	Sie dürfen dem:der Anrufer:in weder mündlich noch schriftlich Zugang zur Information gewähren! Bitten Sie den:die Anrufer:in sein:ihr Begehren schriftlich beim Ressort einzubringen, etwa über das Kontaktformular des Ressorts, welches über die Website des BMASGPK abrufbar ist.	Sie können dem:der Anrufer:in Zugang zur Information gewähren.

Achtung bei Journalist:innen: Ist im Gespräch erkennbar, dass Sie mit einem Journalisten bzw. einer Journalistin sprechen, verweisen Sie diese:n immer an die Kommunikationsabteilung (Abt. I/1) oder auf den schriftlichen Anfrageweg.

Unsicher?

Haben Sie Zweifel, ob Sie den Zugang zur Information gewähren können oder ob die begehrte Information geheim gehalten werden muss,

- bitten Sie den:die Informationswerber:in das Begehren schriftlich zu präzisieren¹⁵ und/oder
- nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Führungskraft bzw. **als Führungskraft Kontakt mit den IFG - Koordinator:innen Ihrer Sektion auf.**

¹⁵ Die 4-wöchige-Frist zur Beantwortung des Informationsbegehrens beginnt erst mit dem Tag der Einbringung des präzisierten Antrages zu laufen.

7.3.2 Schriftliche Informationsbegehren

Zur Beantwortung von schriftlichen Informationsbegehren wird auf die im Intranet zur Verfügung gestellte Checkliste und die zahlreichen Mustervorlagen verwiesen.

8 Weiterführende Informationen

Nähere Informationen zur Informationsfreiheit und die aktuellen IFG - Koordinator:innen in Ihrer Sektion finden Sie im Intranet des BMASGPK. Wir halten Sie im Intranet über die aktuellen Entwicklungen am Laufenden.

Auch zahlreiche Mustervorlagen sowie eine interaktive Checkliste zur Beantwortung von Informationsbegehren sind dort abrufbar.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verfahrensübersicht	27
--	----

Abkürzungen

AB	Anfragebeantwortung
Abk.	Abkürzung
Abs.	Absatz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
Art.	Artikel
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilage(n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMASGPK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMG	Bundesministeriengesetz
BVergG 2018	Bundesvergabegesetz 2018
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
DFB	Druckfehlerberichtigung
ELAK	Elektronischer Akt
ff.	Fortfolgend
GP	Gesetzgebungsperiode
idF	in der Fassung
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
iSd	in diesem Sinne
PDF	Portable Document Format
PPP	Power-Point-Präsentationen
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
WV	Wiederverlautbarung
z.B.	zum Beispiel

